

Reglement über die Benützung der Stadtbibliothek

sRS 231.1

vom 10. Februar 2015¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der Schulordnung vom 29. August 2006² folgendes Reglement:

I. Allgemeines

- Trägerschaft Art. 1
¹ Die politische Gemeinde führt eine Stadtbibliothek, welche den Zweck und die Aufgaben einer Publikums- und einer Kinder- und Jugendbibliothek erfüllt.
² Sie ist als Abteilung des Schulamts in die Direktion Schule und Sport eingegliedert.
- Standorte Art. 2
Die Stadt führt die Stadtbibliothek an folgenden zwei Standorten:
a) Standort Katharinen, nachfolgend Stadtbibliothek Katharinen, ist eine Bibliothek für Kinder, Jugendliche und Erziehende;
b) Standort Hauptpost, nachfolgend Bibliothek Hauptpost, ist eine in Zusammenarbeit mit dem Kanton geführte Publikumsbibliothek.

II. Stadtbibliothek Katharinen

- Angebot Art. 3
¹ Das Angebot an Medien der Stadtbibliothek Katharinen richtet sich in erster Linie an Kinder, Schülerinnen und Schüler, Jugendliche sowie an Eltern und Lehrpersonen.
² Zusätzlich stellt die Pädagogische Hochschule in der Stadtbibliothek Katharinen einen Bestand an Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien zur Verfügung.
- Öffnungszeiten Art. 4
Generelle Öffnungszeiten:
Montag 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag 10.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 09.00 bis 17.00 Uhr
- Für Schulklassen der Stadt St.Gallen in Begleitung ihrer Lehrperson nach vorgängiger Anmeldung (online oder telefonisch) während der Schulwochen:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr

¹ cRS 2015, 7

² sRS 211.1

sRS 231.1

Nutzung der Medien	<p>Art. 5 Die Medien können in den Räumen der Stadtbibliothek Katharinen benutzt oder nach Hause ausgeliehen werden. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind verpflichtet, Räumlichkeiten, Infrastruktur und Medien mit Sorgfalt zu nutzen und Schäden zu vermeiden.</p>
Benutzungsgebühren	<p>Art. 6 Die Gebühren für die Benützung der Medien und Dienstleistungen sind im Gebührentarif für die Benützung der Stadtbibliothek Katharinen¹ festgelegt.</p>
Ausleihe	<p>Art. 7 ¹ Für die Ausleihe gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs. ² Für die Ausleihe von Medien wird gegen Vorlage eines Identitätsnachweises eine Benutzerkarte ausgestellt. Die Ausleihe ist nur mit mitgebrachter Benutzerkarte möglich. Diese ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie ist ein Jahr gültig und kann nach Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. ³ Die Nutzung von E-Medien setzt eine Einschreibung voraus, um die notwendigen Login-Daten zu erhalten. ⁴ Medien der Stadtbibliothek Hauptpost und Medien der Stadtbibliothek Katharinen können online reserviert werden. Reservierte Medien können während sieben Tagen nach Abholungseinladung in der gewählten Bibliothek abgeholt werden. Die Rückgabe aller Medien der Stadtbibliothek ist an den Standorten Hauptpost und Katharinen möglich. ⁵ Die Ausleihfrist von Medien kann verlängert werden.</p>
Namens- und Adressänderungen	<p>Art. 8 Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Namens- und Adressänderungen oder den Verlust des Bibliotheksausweises umgehend der Stadtbibliothek Katharinen mitzuteilen.</p>
Kaution	<p>Art. 9 In besonderen Fällen können die Mitarbeitenden der Stadtbibliothek Katharinen bei der Ausleihe eine Kaution verlangen. Diese wird nach der ordnungsgemässen Rückgabe des Mediums zurückerstattet.</p>
Mahnungen	<p>Art. 10 Bei verspäteter Rückgabe von Medien werden Mahngebühren erhoben. Mit der dritten Mahnung wird das Benutzungskonto bis zur Rückgabe oder dem Ersatz der ausgeliehenen Medien gesperrt.</p>

¹ sRS 231.11

Haftung / Haftungsausschluss	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die vor Ort genutzten oder ausgeliehenen Medien sowie die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften. Bei Beschädigung oder Verlust von Medien werden nebst den Kosten für den entstandenen Schaden Bearbeitungsgebühren verlangt.</p> <p>² Die Stadtbibliothek Katharinen übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung von Bibliotheksmedien an benutzereigenen Abspielgeräten oder Computern entstanden sein könnten.</p>
Ausschluss / Hausverbot	<p>Art. 12</p> <p>Wer wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstösst, Anordnungen des Personals nicht befolgt, den Betrieb stört oder die Stadtbibliothek Katharinen schädigt, kann von der Bibliotheksleitung befristet oder unbefristet von der Benutzung ausgeschlossen und mit einem Hausverbot belegt werden.</p>
	<p>III. Bibliothek Hauptpost</p>
Angebot	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Bibliothek Hauptpost wird als Publikumsbibliothek für alle Alters- und Bevölkerungsschichten mit einem gemeinsamen Auftritt nach aussen von der Kantonsbibliothek Vadiana und der Stadtbibliothek gemäss einer Kooperationsvereinbarung betrieben.</p> <p>² Die Bibliothek Hauptpost umfasst Verwaltungsräumlichkeiten für Mitarbeitende beider Bibliotheken sowie Publikumsräumlichkeiten mit einem Café.</p> <p>³ Zu ihren Beständen gehören die in den Publikumsräumen aufgestellten Medien der Kantons- und der Stadtbibliothek sowie zusätzliche Bestände aus den Magazinen der Kantonsbibliothek Vadiana.</p>
Benutzungsordnung	<p>Art. 14</p> <p>Für die Benutzung der Bibliothek Hauptpost gelten die vom Kanton in der jeweils aktuellen Fassung erlassene Benutzungsordnung und der Gebührentarif für die Bibliothek Hauptpost¹ sachgemäss auch für die Nutzerinnen bzw. Nutzer des städtischen Angebots.</p>

¹ Die kantonale Benutzungsordnung und der Gebührentarif für die Kantonsbibliothek Vadiana bzw. die Bibliothek Hauptpost können unter folgendem Link eingesehen werden: www.bibliosg.ch

sRS 231.1

Inkrafttreten

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15

Dieses Reglement tritt am 1. März 2015 in Kraft.

St.Gallen, 10. Februar 2015

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A